

## Richtlinien der Stadt Lüneburg zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat am 12.03.2026 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung, in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 07.03.2023 folgende Änderungen der „Richtlinien der Stadt Lüneburg zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung“ vom 27.04.2005 beschlossen:

Im eigenen Wirkungsbereich der Stadt entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister insbesondere über

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Lebens,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
3. die Genehmigung zur Belastung von Erbbaurechten an Grundstücken bis zur Höhe von 400.000 € sowie die Einräumung des Vorrangs für die Eintragungen im Erbbaugrundbuch ohne Wertgrenze,
4. die Belastung stadteigener und stiftseigener Grundstücke bis zur Höhe von 400.000 € sowie die Vorrangseinräumungs- und Rangbestimmungs-Eintragungen an Grundstücken Dritter ohne Wertgrenze,
5. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - a) Stundung von Forderungen 50.000 €
  - b) Niederschlagung von Forderungen 30.000 €
  - c) Erlass von Forderungen 2.500 €
  - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten jedoch nur bei einem Wert des Nachgebens der Stadt Lüneburg von 7.500 €
  - e) Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem jährlichen Erbbauzins von (bei Bestellung von Erbbaurechten mit jährlichen Erbbauzinsen von über 8.000 € – 20.000 € entscheidet der Verwaltungsausschuss, bei darüber hinausgehenden Beträgen der Rat) 8.000 €
  - f) Erteilung der Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten an Grundstücken der Stadt Lüneburg bis zu einem jährlichen Erbbauzins von soweit dies vertraglich vorgesehen ist 21.000 €
  - g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Jahresmiete/pacht von 16.000 €
  - h) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen (einschl. Grundstückskaufverträgen), soweit es sich nicht um Verträge nach der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen handelt, bis zu 12.500 €
  - i) den Abschluss von Versicherungsverträgen,
  - j) die Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,
  - k) Vorrangseinräumungen



- l) die Erteilung von Prozessvollmachten und die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsbehelfen,
- m) die Einstellung und Entlassung von Kräften bei AB-Maßnahmen

Lüneburg, 13.03.2026  
Hansestadt Lüneburg

Kalisch  
Oberbürgermeisterin